

## **Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises**

Der Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 aufgrund §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 5, 1, 2 und 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045), folgende Hauptsatzung des Landkreises Kyffhäuserkreis beschlossen:

### **Präambel**

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Kyffhäuserkreis.
- (2) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Sondershausen.

### **§ 2 Hoheitszeichen**

- (1) Der Kyffhäuserkreis führt folgendes Wappen: "In Blau ein aufgerichteter goldener, rot bewehrter und gezungeter Löwe, der sich auf einen Schild stützt, auf einem grünen, oben silbern eingefaßten Dreieck. Der Schild ist geviert; 1 und 4 sind viermal von Rot und Silber geteilt, 2 und 3 zeigen in Silber sechs rote Wecken in zwei Reihen. Der Dreieck ist mit einer silbernen Wellenleiste und einem silbernen Wellenfaden belegt."
- (2) Der Kyffhäuserkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen und die Umschrift "Thüringen" im oberen und "Kyffhäuserkreis" im unteren Halbrund.
- (3) Der Kyffhäuserkreis führt eine Flagge, die aus je gleich breiten blauen (links) und weißen (rechts) Längsstreifen mit dem etwas nach oben hin versetzten und von der Teilungslinie aus gleich weit in den blauen und weißen Streifen reichenden Kreiswappen, besteht.

### **§ 3 Mitglieder des Kreistages**

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

## **§ 4 Vorsitz im Kreistag**

Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin, im Falle ihrer Verhinderung ihr Stellvertreter.

## **§ 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl**

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit zusammen. Er wird von der Landrätin einberufen.

## **§ 6 Auskunft und Akteneinsichtsrecht**

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug der Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse von der Landrätin Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Kreistagsmitglieder zu nehmen.
- (2) Die Akteneinsicht eines Ausschusses findet in der Regel in der Ausschusssitzung statt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Akteneinsicht in den Diensträumen des Landratsamtes durchgeführt. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet die Landrätin.
- (3) Die Akteneinsicht durch einzelne Kreistagsmitglieder erfolgt in den Diensträumen des Landratsamtes.

## **§ 7 Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag des Kyffhäuserkreises bildet beschließende und beratende Ausschüsse. Das Nähere wird durch §§ 24 ff der „Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kyffhäuserkreises“ geregelt.
- (2) Die Landrätin kann die Beigeordneten mit ihrer Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, kann jedes Kreistagsmitglied, das keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In den Ausschüssen werden die Sitze nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein persönlicher Stellvertreter namentlich bestellt.

## **§ 8 Landrätin**

- (1) Die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Sie leitet das Landratsamt und bestimmt die Geschäftsverteilung, sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse. Die Landrätin gehört dem Kreistag an und besitzt Stimmrecht. Sie erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen sowie die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 88 ThürKO.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zählen insbesondere:
  1. Auftragsvergaben bei:
    - a) Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen im Wert bis zu 100.000 EUR,
    - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Wert bis 100.000 EUR,
    - c) freiberuflichen Leistungen im Wert bis zu 50.000 EUR;
  2. Stundungen bei Forderungsbeträgen bis zu 25.000 EUR und Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen bis zu 5.000 EUR,
  3. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei Streitwerten bis zu 100.000 EUR,
  4. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben mit Deckungsquellen aus dem Haushalt bis zu 50.000 EUR,
  5. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 3.000 EUR, Veräußerung von Grundstücken, wenn der Verkauf oder Tausch zum Verkehrswert erfolgt, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.
  6. Anordnung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 28 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV). Die Landrätin berichtet im Kreisausschuss regelmäßig über die Anordnung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren.
  7. Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke und Gebäude, wenn das jährliche zu zahlende Entgelt bis zu 50.000 EUR beträgt.
- (3) Für den Fall der Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit dem Forderungseinzug nach dem SGB II gelten abweichend von Ziffer 2 folgende Entscheidungen als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung:
  - Stundungen bis zu einem Wertumfang von 30.000 €,
  - Niederschlagungen bis zu einem Wertumfang von 50.000 €,
  - Erlass oder Teilerlass von Forderungen bis zu einem Wertumfang von 15.000 €

Weitere Angelegenheiten können der Landrätin durch Beschluss des Kreistages im Einzelfall zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Die Landrätin ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Landkreises. Sie ist Dienststellenleiterin für die Beschäftigten. Die Landrätin bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses:
  1. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsstufe A 15,
  2. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsstufe der Beamten nach Nr. 1 vergleichbar ist.
- (5) Die Landrätin ist verpflichtet, den Kreistag bzw. die Ausschüsse über den Vollzug ihrer Beschlüsse in geeigneter Weise zu unterrichten.

## **§ 9 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft des Kyffhäuserkreises wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung durchgeführt. Ein Nachtragshaushalt ist entsprechend den Regelungen des § 60 der ThürKO (§114) erforderlich.

## **§ 10 Beigeordnete**

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 110 der Thüringer Kommunalordnung einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der erste Stellvertreter führt die Dienstbezeichnung „Erster Kreisbeigeordneter“, der zweite Stellvertreter die Dienstbezeichnung „Zweiter Kreisbeigeordneter“.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wahlbeamten**

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht dem jeweiligen Höchstsatz gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der „Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit“ (ThürAufEVO)

## **§ 12 Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und weiterer Ausschüsse entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen der genannten Gremien ein

Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 EUR.

- (2) Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Entschädigung. Diese beträgt für die Fraktionsvorsitzenden 100 EUR pro Monat und für die Ausschussvorsitzenden 70 EUR pro Monat.
- (3) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 EUR.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nur bei einer Teilnahme an mindestens der Hälfte der Zeit einer vergütungspflichtigen Sitzung gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 Cent je Kilometer gewährt. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre. Fahrtkostenerstattung gemäß vorstehender Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung kreislicher Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (6) Falls Kreistagsmitglieder an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in denen sie nicht als Mitglied bestellt sind, erhalten Sie kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung. Dies findet keine Anwendung, wenn die Kreistagsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

### **§ 13**

#### **Verdienstauffällersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger**

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen, wenn nicht der Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrags zur Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist.
- (2) Selbständige erhalten eine Dienstauffallpauschale in Höhe von 20 EUR pro volle Stunde. Im Berechnungsverfahren der Anzahl der Stunden wird bis 30 Minuten abgerundet und ab 30 Minuten aufgerundet.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, einen Regelstundensatz von 10 Euro pro volle Stunde.
- (4) Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich

entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

- (5) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

## **§14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Kyffhäuserkreises werden in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine" öffentlich bekanntgemacht. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages werden unter Angabe des Sitzungstages, der Beschluss-Nummer und stichwortartiger Beschreibung des Beschlussinhaltes in gleicher Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Tageszeitung "Thüringer Allgemeine" ist im Zeitschriftenhandel und in den Geschäftsstellen der Zeitung von jedermann erwerbbar.
- (2) Ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht durchführbar, z.B. wegen der Auslegung von dazugehörigen Zeichnungen, Plänen o.ä., können diese abweichend von Absatz 1 durch Auslegung zu jedermann Einsichtnahme bekanntgemacht werden. Die Zeichnungen, Pläne o.ä. werden, sofern keine andere Regelung besteht, für die Dauer von 10 Arbeitstagen in Sondershausen, Markt 8, Büro des Kreistages, Landratsamt, während der Dienststunden, ausgelegt. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude und Räume der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Zeichnungen, Pläne o.ä. sind in der Form von Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt in den Fällen des Absatzes 1 mit Ablauf des Erscheinungstages der "Thüringer Allgemeine", in den Fällen des Absatzes 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. In den Fällen des Absatzes 2 gelten bei der Fristbestimmung die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vom 04.08.2004 i.d.F. der Änderung vom 09.07.2015 außer Kraft.

Sondershausen, den 30.10.2015  
Kyffhäuserkreis

Hochwind  
Landrätin